

Veranstaltungen

13. DSRI-Herbstakademie in Wuppertal

Die Besucher der 13. Herbstakademie wurden am 12. 9. 2012 durch die Wuppertaler Bürgermeisterin Ursula Schulz im Rathaus Barmen empfangen. Nach einleitenden Begrüßungsworten durch Prof. Dr. Jürgen Taeger ging es zum Kennenlernen in das nahe gelegene Brauhaus.

Tags darauf wurde der Kongress in der wunderschönen historischen Stadthalle von Wuppertal eröffnet. Das Segment Internetrecht wurde durch RA Thomas Schwenke mit einem Vortrag zum Thema „AGBs für soziale Netzwerke“ eingeleitet. Der Schwerpunkt des Beitrags lag auf einer ausführlichen AGB-Prüfung. Hernach referierte RA Christan Solmecke über die „Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen in Sozialen Netzwerken“. In diesem stimmungsvollen Beitrag wurde auf den Schutz der Daten durch Auslagerung auf eigene Server hingewiesen sowie auf die übergeordnete Bedeutung der Nutzungsbedingungen bei B2B Geschäften.

Die Neufassung des § 312 g BGB wurde dem Auditorium durch RA Matthias Bergt näher gebracht. Die genaue Bedeutung und Umsetzung der „Button-Lösung“ wurde vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass alle geforderten Informationen nicht auf nur einer Seite angezeigt werden können, insbesondere bei unterschiedlichen Endgeräten. Im vierten Vortrag von RA Bernd Lorenz wurden neue Fragen zur Anbieterkennzeichnung gestellt. Insbesondere wurde die Rechtsformangabepflicht erläutert. Die einzige gerichtliche Entscheidung des LG Essen zu diesem Thema besagt, dass die Rechtsform nicht ausgeschrieben werden muss. Im Anschluss folgte im Panel 1a ein Vortrag von Dr. Gregor Heißl zum Thema EGMR und Internet. Ein Fallbeispiel wurde dargestellt, um das Für und Wider der Regularien aufzuzeigen. Der Vortrag „Social Tagging und Keywords“ von RA Moritz Schumacher startete mit der Definition und Erläuterung von Social Tags. Diese werden unter anderem durch AdWord-Werbung und Landing-Pages kommerzialisiert, da das Suchverhalten der Nutzer strategisch verwendet wird. Eine Markenverletzung liegt dann vor, wenn ein Treffer bei Google für den Nutzer nicht ersichtlich von dem Markeninhaber, sondern von Dritten stammt und dem Nutzer somit eine wirtschaftliche Verbindung suggeriert wird.

Dr. Edgar Rose stellte alsdann „Wettbewerbsrechtliche Aspekte der Preispolitik im Internet“ vor. Besonderheiten der Preispolitik im Online-Handel sind die hohe Preistransparenz, die quantitative Zunahme der erreichbaren Anbieter, die ausgeprägte „Follow the Free“ Kultur, der verschärfte Preisdruck und die kurzfristige Preisänderung. Die Praxis mancher Online-Shops, Gewinne über die Versandkosten zu generieren, erachtete er als wettbewerbswidrig.

Anhand der Beispiele Megaupload und Rapidshare stellte RA Christopher Götz Filesharing und die Folgen vor. Der Sharehoster hat keine allgemeine Pflicht zur Überprüfung der Inhalte auf Urheberrechtsverletzungen. Kommt es aber zu einer konkreten Verletzung und wird gegen diese vorgegangen, so muss der Sharehoster die Datei löschen und nach anderen ähnlichen Dateien suchen sowie zukünftige Verletzungen unterbinden. Im letzten Vortrag vor der Mittagspause referierte RAin Maike Brinkert zum Thema „Zumutbarkeit von Kontrollpflichten des Host-Providers“. Die Privilegierung des § 10 TMG soll bei Unterlassungsklagen/-ansprüchen nicht bestehen. Hier muss der Host-Provider aktiv prüfen.

Im Panel 2a zum EDV-Recht startete RA Dr. Peter Kath mit seinem Vortrag „Projektsteuerung jenseits des Machbaren“. Neben literarischen Zitaten erläuterte Dr. Kath mit naturwissenschaftlichen Beispielen die Möglichkeit einzelner Veränderungen in Projektverläufen, die eine deutliche Auswirkung auf den Projektabschluss haben können. Anschließend referierte RA Dr.

Thomas Feiler zu dem Usedsoft-Urteil des EuGH und analysierte die Entscheidungsgründe sehr detailliert. Dr. Feiler gab dabei einen kleinen Ausblick, welche Bereiche und Geschäftsmodelle von dem Urteil noch betroffen sind. Als Abschluss des Themenblocks zum EDV-Vertragsrecht folgte der für die Herbstakademie traditionellen Update-Vortrag. RA Dr. Detlev Gabel legte darin seine Schwerpunkte auf neueste BGH-Urteile zu den §§ 313, 314, 649 BGB und stellte die wichtigsten Neuerungen der EBV-IT System vor.

Der darauf folgende Vortrag führte zu einem Themencut. Dr. Elisabeth Hödl und RAin Dr. Christina Hofmann brachten in ihrem interessanten Beitrag dem Auditorium „Open Source Biologie“ etwas näher. Die Autorinnen stellten die in einigen Ländern schon sehr bekannte Möglichkeit der Genomscans und der Veröffentlichung der daraus folgenden Daten als Open Source im Netz vor.

Zeitgleich wurde im Panel 2b das Thema Telekommunikations- und Medienrecht durch Axel Knabe mit dem Vortrag „Die Kodifikation der Netzwerk-Neutralität im deutschen Telekommunikationsregulierungsgefüge“ eröffnet. Es wurde vor Netzüberlastung gewarnt und eine eventuelle Lösung durch Beschränkung der Bandbreite diskutiert. RA Thomas Sassenberg hielt anschließend einen Vortrag zum Thema „Geschäftsmodell und geografische Rufnummern“. Die Bundesnetzagentur hat Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzufnummern vorgenommen. Eine Sperre des Netzes kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Überlastung vorliegt oder zwingend droht.

Über die Verbreitung und Funktionsweise der De-Mail referierte RAin Ann-Karina Wrede. Bisher gibt es nur drei zugelassene De-Mail-Diensteanbieter. Das De-Mail-System soll sicher und zurechenbar sein, der Schöpfer der Nachricht wird erkennbar. Eine flächendeckende Umsetzung ist wohl nicht zeitnah zu erwarten, wird aber durch verschiedene Anbieter gepusht. Die Abtretbarkeit von TK-Forderungen erläuterte RA David Klein. Durch den Erlaubnistatbestand des § 97 Abs. 1 S. 3 TKG ist eine einmalige Abtretung möglich. Auf zweiter Stufe nicht möglich ist die Auftragsdatenverarbeitung.

Nach der Kaffeepause referierte RA Thomas Kahl über den Auskunftsanspruch gegen den Access-Provider. Rechteinhaber kommen durch das System P2P an die Daten der User, hierbei können die vom Rechteinhaber upgeloadeten Daten getrackt und so die IP der User ermittelt werden. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage obliegt dem Gesetzgeber, nicht den Gerichten. Die Rechtsprechung wird hier in Zukunft sehr genau beobachtet werden müssen – bei vielen Entscheidungen ist aber keine eindeutige Richtung ersichtlich.

Ein gemeinsames Referat hielten Katrin Rammo und RAin Tannaz Shorikan zum Thema Persönlichkeitsrecht contra Arbeitgeberinteresse. Ist die private Nutzung von Internet und E-Mail erlaubt oder wird diese geduldet, so ist der Arbeitgeber ein Diensteanbieter i. S. d. § 3 Nr. 6 TKG. Das Thema fand große Resonanz, sehr viele Wortbeiträge und Fragen wurden gestellt. Wann sind E-Mails privat, wann sind sie betrieblich veranlasst? Wie ist die Einwilligung zu sehen? Die Diskussion musste abgebrochen werden, viele Fragen und Anregungen wären noch vorhanden gewesen. Anschließend informierte Dr. Gerd Kiparski über Updates im Telekommunikationsrecht. Die Bundesnetzagentur ist frei in der Wahl der Berechnungsmethode für Entgelte. Betreiber offener WLAN-Netze haben keine Pflicht, die Nutzer zu identifizieren und deren Daten zu speichern. Die Themen Netzneutralität und Vorratsdatenspeicherung wurden kurz umrissen.

Im Panel 1b startete Johanna Wehner mit der Vorstellung des Bildersuchprozesses im Internet. Nach der Vorstellung der BGH-Entscheidungen Vorschaubilder I und II skizzierte sie verschiedene Konstellationen für eine Vorschaubilder III Entscheidung. Dr. Mark Lerach sprach über den Lichtbildschutz im Internet. Die unberechtigte Verwendung von Fotos sei neben Filesharing die häufigste Form von Urheberrechtsverletzungen. Vor allem auf das geringe Unrechtsbewusstsein der Nutzer wurde hingewiesen.

Einen technisch sehr anspruchsvollen Vortrag bot Dipl.-Inf. RA van Dat Nguyen. Er setzte sich kritisch mit dem Urteil des LG Berlin vom 8. 11. 2011 auseinander, in dem das Gericht Firmware als Sammelwerk qualifiziert. Nachdem Herr Nguyen der Entscheidung des LG Berlin zustimmte, zeigte er die Rechtsfolgen für den Rechtsschutz von Firmware auf und übertrug die Ergebnisse anschließend auf die Entwicklung von Software. RA Michael Zoebisch analysierte in dem darauffolgenden Vortrag die Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Haftung des Admin-C. Ausschlaggebend war die Basler Haar-Kosmetik-Entscheidung. Die Stellung des Admin-C begründet keine Haftung als Täter oder Teilnehmer, sondern höchstens als Störer. Zudem ist bei einer Kennzeichenrechtsverletzung der Freihalteanspruch aus § 12 BGB zu prüfen.

Unter dem Thema „Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen – Neues vom EuGH“ beschäftigte sich Sandra Schmitz mit den Entscheidungen Scarlet Extended ./ SABAM, SABAM ./ Netlog, Bonnier Audio ./ ePhone des EuGH aus dem letzten Jahr. Thomas Hartmann ging in seinem Vortrag „Ohne 3. Korb: Trends für einen wissenschafts- und medienfreundlichen Urheberrechtsschutz“ auf die aktuellen Bewegungen im deutschen Wissenschaftsrecht durch die Rechtsprechung und Lehre ein. Da in absehbarer Zeit nicht mit der Verwirklichung des Vorhabens zum dritten Korb durch die Bundesregierung zu rechnen ist, sind Rechtsprechung und Lehre für die Weiterentwicklung von großer Bedeutung.

In dem folgenden Vortrag beschäftigte sich RA Dr. Matthias Wenn mit der privaten und gewerblichen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Unter anderem setzte er sich mit dem Recht auf Privatkopie auseinander, welches es seiner Ansicht nach nicht für digitale Inhalte gibt. Daher müsse die Unterscheidung zwischen gewerblicher und privater Nutzung aufgegeben werden. Einen sehr kontroversen und pointierten Vortrag hielt RA Joerg Heidrich, dieser war „von eigenen Meinungen gespickt“. Er stellte die größten Probleme vor, die das moderne Urheberrecht seiner Meinung nach hat und gab in zehn Thesen seine Lösungsansätze zu diesen Problemen. Unter anderem sei das Wort „Urheberrecht“ zu einem Schimpfwort gekommen und nach zehn Jahren Verschärfung des Urheberrechts müsse sich nun etwas ändern. Sämtliche Änderungen in der Musikindustrie gingen zugunsten der Rechteinhaber, die über eine gute Lobbyarbeit in Deutschland und Europa verfügten. Im Anschluss an den Beitrag fand eine rege Diskussion statt.

Frank Falker setzte sich mit der „Verantwortung der Betreiber von Read Later und Personal-Archiving Diensten“ auseinander. Diese Dienste befinden sich zurzeit in einer rechtlichen Grauzone. Nach einer kurzen technischen Beschreibung der verschiedenen Dienste wurde die Vereinbarkeit der Dienste mit dem deutschen Urheberrecht geprüft. Den Abschluss des Themenblocks zum Immaterialgüterrecht machte RA Dr. Volker Schumacher mit seinem Jahres-Update. Neben den bereits besprochenen Urteilen zu Usedsoft und VorschauBildern wurden die neuen Urteile zu Keywords und Stiftparfum vorgestellt. Zudem waren das Leistungsschutzrecht der Presseverlage und die Probleme des fliegenden Gerichtsstands Schwerpunkte des wie immer sehr gelungenen Vortrags.

Am Freitag ging es weiter mit dem Thema Datenschutz. Der erste Vortrag war ein gemeinsamer von RA Andreas Lober und Frank Falker zum Thema „Datenschutz bei mobilen Endgeräten im Nutzungskontext“. Zum Thema Medizin und Gesundheit referierte RA Stefan Alich. Insgesamt wurden im Jahre 2011 über 15 000 Gesundheits- und MedizinApps registriert. Die Hersteller müssen das CE-Kennzeichen anbringen, höhere Kosten gehen damit einher.

Das gemeinsame Referat von RAin Johanna Schmidt-Bens und Peter Suhren handelte vom Thema „WLAN und Datenschutz – ein Widerspruch“? Die Diensteanbieter müssen nachhaltiges WLAN anbieten, also über einen längeren Zeitraum und nicht nur ausnahmsweise. Kritisiert wurde vor allem, dass es in Deutschland, anders als in anderen EU-Mitgliedsstaaten, ein Problem zu sein scheint, öffentliches WLAN anzubieten. Sonja Ross vertrat den angekündigten RA Sascha Vander zum Thema Kundenrückgewinnung. Telefon und E-Mail-Marketing sind für

die Rückgewinnung entscheidend, auch ist der Kundenstamm kein geschütztes Rechtsgut. Die Einwilligung in die Ansprache des Kunden sei hier wohl die sauberste Lösung, es gebe aber mehrere Risikovarianten, bei welchen „neutrale Stellen“ die Marktforschungsumfragen durchgeführt oder das Listenprivileg genutzt werden solle.

Datenschutzaudit als Element der Selbstregulierung stellte RA Markus Schröder vor. Hierbei wurde das japanische Modell der regulierten Selbstregulierung angeführt. Da es sich schnell um Grundrechtseingriffe handeln kann, muss der Staat in die Selbstregulierung eingreifen und kann dies nicht, wie z. B. beim Lauterkeitsrecht, den Unternehmen und Kodizes überlassen. RA Sebastian Meyer referierte über den Prüfungsmaßstab für Datenschutzerklärungen und Sanktionen bei Unwirksamkeit. Wenn eine konkrete Art der Verarbeitung für die Dienstleistung benötigt wird, muss über die Erhebung sowie Verwendung nicht separat eine Einwilligung eingeholt werden (§ 33 Abs. 2 BDSG). Wird jedoch der Zweck überschritten, ist zwangsläufig eine Einwilligung einzuholen. Mit diesem Beitrag wurde eine längere Diskussion ins Rollen gebracht.

Der Gemeinschaftsvortrag von RA Sascha Kremer und RA Stefan Sander zu Datenübermittlung in die USA und die Unmöglichkeit rechtmäßigen Handels griff primär das Safe Harbor-Abkommen auf. Danach ist Datenübermittlung in ein Drittland nach RL 95/46/EG nur erlaubt, wenn das Drittland ein angemessenes Schutzniveau hat. In der Praxis hält nur eine verschwindend kleine Zahl von Unternehmen der Prüfung stand. Die anschließende Diskussion war erquickend und interessant.

Zum Thema „Recht auf Vergessenwerden“ referierte RA Thorsten Feldmann. Als Einführung wurde ein eklatantes Missverständnis aufgezeigt. Früher hätte man die Liebesbriefe verbrennen können, jetzt soll man die online Einträge löschen. Wenn man dies zu 1 übernehmen würde, so müsste man zu der ehemals Geliebten gehen und dort vor Ort die gesandten Briefe verbrennen. Nach diesem stimmungsvollen Beginn wurde der Art. 17 dargestellt und in der anschließenden Diskussion über verschiedene Pressegesetze in den Mitgliedsstaaten Art. 80. Ein Beispiel aus dem Auditorium war die komplette Löschung von Spielergebnissen öffentlicher Sportveranstaltungen, wenn Einzelne die Löschung ihrer Daten verlangen.

Im Anschluss referierte RA Niko Härting über die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dabei wurde nicht über einzelne Normen referiert, sondern über die materiellen Regeln. Kritik wurde an der Position der EU-Kommission laut, da diese zunächst das Ziel hätte, alles zu vereinheitlichen, um erst im Anschluss zu modernisieren. Die Einwilligung wird als Allheilmittel angesehen, jedoch zeitgleich werden hohe Anforderungen an die Einwilligung gestellt. Information und Transparenz ist das eigentlich Entscheidende. Hingewiesen wurde auf das BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung „Der Gesetzgeber muss die diffuse Bedrohlichkeit, die die Datenspeicherung ... erhalten kann, durch wirksame Transparenzregeln auffangen.“ Eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber sei von Nöten, ob diesem Vorgehen Grenzen gesetzt werden sollen oder ob es gefördert werden soll.

Nachfolgend gab RA Flemming Moos wie in jedem Jahr sein Datenschutz-Update. Dabei wurden die Urteile des OLG München und des OLG Karlsruhe zu Datenschutzverletzungen als Wettbewerbsverstoß angesprochen, die Harmonisierung der EU-DSRL erklärt und über die Risiken der verschiedenen europäischen Datenschutzregelungen berichtet. So ist die Cookie-Richtlinie in Deutschland bisher nicht umgesetzt, die Ersetzung der Opt-Out-Regelung durch Opt-In-Erfordernis wurde bisher lediglich in Großbritannien und den Niederlanden umgesetzt. Jenny Metzendorf wusste Interessantes über die Regulierung der elektronischen Presse in Großbritannien zu berichten. Auf europäischer Ebene wird nicht einheitlich mit dem Thema nicht-linearer Medien umgegangen. Es geht vor allem um Mischfälle, hybride Dienste, die sich in einem stetigen Wandel befinden. Jens Bienert griff die Störerhaftung des Internetanschlussinhabers beim Filesharing auf.

Der zweite Tag der Herbstakademie wurde am Abend mit einem Essen in der Orangerie nahe dem Botanischen Garten ge-

schlossen. Bis auf das nur mäßige Wetter war die Tagung bis hierhin ein voller Erfolg.

Am Samstag wurde der letzte Tag durch Vorträge im Strafrecht eröffnet. Den Anfang machten Magda Wicker und Steffen Kroschwald. In ihrem Vortrag mit dem Titel „Zulässigkeit von Cloud Computing für Berufsheimnisträger“ befassten sie sich mit der Kollision von Cloud Computing und den Rechten und Pflichten der Geheimniswahrung für Anwälte durchs Straf-, Berufs- sowie Wettbewerbsrecht. Sie zeigten auf, dass Anwälte gerade im Blick auf § 203 StGB Vorsicht vor der Cloud walten lassen sollten. Anschließend hielt RA Dr. Mathias Schneider seinen Vortrag zu „Cloud Computing und US-amerikanische Ermittlungsbefugnisse nach dem Patriot Act“. Dr. Schneider zeigte, warum bei der Wahl des Cloudanbieters höchste Vorsicht geboten sein sollte. Da jede Übermittlung von Daten ins Ausland nach der Wertung des § 4b BDSG schon vom Gesetz her missbilligt wird, sei die Unsicherheit der Nutzung von Cloudanbietern mit Kontakten in die Vereinigten Staaten groß.

Über strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse in Zusammenhang mit Datennetzen ging es in dem Vortrag von RA Dirk Meinicke. Er besprach die drei wichtigsten Maßnahmen der Ermittlungsbehörden. Dabei zeigte er auch, dass die sog. Online-Durchsuchung (bekannt durch den Staatstrojaner) in der Praxis weitgehend unbedeutender ist als die Quellen-TKÜ oder die E-Mail-Beschlagnahme. Den letzten Vortrag zum Strafrecht hielt RAin Malaika Nolde. Unter dem kryptischen Titel „Die Privatwirtschaft als ‚Bundesbotnetz‘ der Strafverfolgungsvorsorge“ zeigte Frau Nolde, dass sich der Staat mittlerweile rechtliche „Botnetze“ aufgebaut hat, die immer dezentraler werden. Diese sind verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, und gerade strafrechtliche Ermittlungsverfahren haben dadurch schon vor dem eigentlichen Anfangsverdacht mehr Informationen, als sie nach herkömmlichen Ermittlungen erhalten hätten.

Anschließend hielt Carmen Heinemann einen Praxisvortrag zu IT-Compliance. Themen waren die gesetzeskonforme Regulierung, die digitale Archivierung und die Frage nach der regulatorischen Vorgabe für Datenaufbewahrungen. Florian Deusch sprach sodann über Compliance-Vorgaben für den Einsatz von betrieblich zur Verfügung gestellten Smartphones. Die Probleme wie Verlust, Diebstahl und unberechtigte Datenzugriffe sollten durch sog. Data Loss Prevention Systeme gelöst werden. Marie-Joline Buchholz stellte die Vor- und Nachteile von „Bring your own Device“ dar. Insbesondere wurden Probleme bei der Nutzung der Endgeräte außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ersichtlich. Die Erleichterung bei elektronischen Rechnungen stellte RA David Seiler vor. Hierbei war vor allem beachtlich, dass die Kosten der Papierrechnung mit ca. € 5 - 6 zur elektronischen Rechnung mit ca. € 3 erheblich gesenkt werden könnten. Die Speicherung für die nächsten 10 Jahre wurde jedoch als problematisch erachtet.

Das Update im Steuerrecht durch RA Jens Schmittmann rundete eine sehr gelungene, interessante und inspirierende Herbstakademie 2012 in Wuppertal ab. Es wurde viel diskutiert und umfassend über die Entwicklung der letzten Jahre berichtet. Nach den drei inhaltsgeladenen Tagen stärkten sich die Teilnehmer abschließend mit einer ortstypischen Kartoffelsuppe und machten sich anschließend auf die Heimreise.

Es ist unbedingt hervorzuheben, dass die diesjährige Herbstakademie erneut ein voller Erfolg war. Die DSRI, Prof. Dr. Taeger, Frau Büntjen-Harjes und das gesamte Team haben unglaubliche Arbeit geleistet, um eine gute und informative Atmosphäre zu schaffen. Die historische Stadthalle Wuppertal als Tagungsort war, wie schon andere Orte in der Vergangenheit, eine ausgezeichnete Wahl.

Die Herbstakademie 2013 wird vom 11. bis 14. September 2013 in Berlin stattfinden.

Die Tagungsreferate können im bereits vorliegenden 900seitigen Tagungsband nachgelesen werden: Jürgen Taeger (Hrsg.), IT und Internet – mit Recht gestalten, OIWIR Verlag, Edewecht 2012, 59,80 €, ISBN 978-3-939704-84-3, direkt bestellbar unter mail@olwir.de.

Lasse Junghänel, Jörn Lübben und Lars Thiess, Berlin